

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:455423-2016:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Bergheim: Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße
2016/S 248-455423**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Rhein-Erft-Kreis, z. Hd. Christian Schirmer, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, DEUTSCHLAND.
Kontaktstelle(n): Amt für ÖPNV, Tel.: +49 2271 83-4850. Fax +49 2271 83-2349. E-Mail: oePNV@rhein-erft-kreis.de, Internet-Adresse(n): <http://www.rhein-erft-kreis.de>
Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde:

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en):

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden:

Die zuständige Behörde beschafft im Auftrag anderer zuständiger Behörden: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Verkehrsleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr gemäß Artikel 5 Absatz 2 VO 1370/2007 an die kreiseigene Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG).

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e):

Dienstleistungskategorie Nr.: T-05 Busverkehr (innerstädtisch/regional)
Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche: Gebiet des Rhein-Erft-Kreises einschließlich abgehender Linien in Nachbarkreise und sonstiger Teildienste.
NUTS-Code: DEA27

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags:

Der Rhein-Erft-Kreis ist Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr gemäß § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen. Er beabsichtigt für alle in seiner Aufgabenträgerschaft stehenden Linien (vgl. III.1.5) die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Erbringung von öffentlichen Personennahverkehrsleistungen einschließlich Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste.

II.1.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

60112000

II.1.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Gemäß Art. 4 Abs. 7 Satz 3 der Verordnung 1370/2007 wird der interne Betreiber verpflichtet, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag, der gleichzeitig Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste umfasst, im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens an einen oder mehrere Unterauftragnehmer zu vergeben und den oder die ausgewählten Betreiber zu verpflichten, entweder zusammen mit dem Auftraggeber eine privat-öffentliche Gesellschaft zu bilden, die die Verkehrsdienste tatsächlich erbringt oder selbst die Verkehrsdienste zu erbringen.

II.2) Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:

Beschreibung: Die Verkehrsdienste umfassen derzeit rd. 7,25 Mio. Fahrplankilometer. Der Umfang der Verkehrsdienste kann sich um bis zu 365.000 Fahrplankilometer erhöhen, wenn bestimmte Maßnahmen umgesetzt werden.

II.3) Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin:

Beginn: 1.1.2019

Laufzeit in Monaten: 120 Monate ab Auftragsbeginn

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag:

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte:

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Der REVG mbH sollen ausschließliche Rechte im Sinne von Art. 2 lit. f der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingeräumt werden. Ausschließliche Rechte berechtigen den Betreiber die betreffenden Verkehrsleistungen unter Ausschluss anderer Betreiber zur selben Zeit auf denselben Linien zu erbringen. Das ausschließliche Recht schützt die betreffenden Verkehrsleistungen vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie vom Auftraggeber nicht selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz.

III.1.4) Soziale Standards

Die REVG mbH hat sicherzustellen, dass sich der von ihr ausgewählte Betreiber schriftlich verpflichtet, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen.

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat in der Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (Repräsentative Tarifverträge Verordnung - RepTVVO) vom 5. April 2016 folgende Tarifverträge für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene als repräsentativ erklärt (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 11 vom 29.4.2016 Seite 195 bis 206).

Das Tarifreue- und Vergabegesetz verpflichtet in § 4 Abs. 2 den Auftraggeber, die für repräsentativ erklärten Tarifverträge in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags aufzuführen. Es handelt sich nach der zuvor genannten Verordnung um den

- Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW) vom 25. Mai 2001, zuletzt geändert am 30. Mai 2014
- Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015
- Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015
- Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie die Auszubildenden des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015

- Ergänzungstarifvertrag zu § 24 (7) Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015, § 6 (3) Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015 und § 6 (3) Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015 vom 4. Februar 2016.

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der Verkehrsdienste die Einhaltung der im Nahverkehrsplan des Rhein-Erft-Kreises aufgeführten Qualitäts- und Bedienungsstandards mindestens zu gewährleisten.

Die in der Aufgabenträgerschaft des Rhein-Erft-Kreises stehenden Linien sind aufeinander abgestimmt und bilden ein „vorhandenes Netz“ gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. d PBefG. Alle Linien werden auf den Zeitpunkt 31.12.2018 harmonisiert. Eine entsprechende Verlängerung der Laufzeit der Genehmigungen wurde seitens der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH im Sommer 2016 bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Die Aufnahme der Verkehrsdienste erfolgt zum 1.1.2019.

Der Nahverkehrsplan ist unter folgender Internetadresse verfügbar: <http://www.rhein-erft-kreis.de/Internet/Themen/wirtschaft-region-mobilitaet/mobilitaet/nahverkehrsplanung/datednews/beschlussvorlage-zum-nahverkehrsplan-2015-2020.html>

Schülerverkehr

Der Schülerverkehr wird von der REVG mbH in enger Kooperation mit den Schulträgern und ihren Schulen abgestimmt.

Netzmanagement

Die REVG mbH hat in enger Abstimmung mit dem Aufgabenträger ein ordnungsgemäßes Netzmanagement sicherzustellen.

Qualitätsmanagement

Die REVG mbH hat in enger Abstimmung mit dem Aufgabenträger die Einhaltung der im Nahverkehrsplan 2015-2020 hinterlegten Qualitätskriterien zu gewährleisten und zu überwachen. Über ungewöhnliche Betriebsvorkommnisse ist in geeigneter Form unverzüglich zu unterrichten. Die REVG mbH hat die Einrichtung eines Beschwerdemanagements sicherzustellen.

Fahrzeuganforderungen

Das Durchschnittsalter der eingesetzten Fahrzeugflotte beträgt insgesamt maximal 8 Jahre, wobei das älteste Fahrzeug maximal 14 Jahre alt sein darf. Ausnahmen gelten lediglich für Reserve- bzw. Spitzenlastfahrzeuge (unter 10.000 Nutz-Kilometer/Jahr). Die Inneneinrichtung und Außengestaltung der neu zu beschaffenden Fahrzeuge erfolgt in enger Absprache mit dem Aufgabenträger. Das Corporate Design des Betreibers muss für den Fahrgast auf allen Fahrzeugen erkennbar sein. Der Einsatz von emissionsarmen und emissionsfreien Fahrzeugen wird ausdrücklich gewünscht. Eine jährliche Reduzierung der Emissionen je Fahrzeugkilometer ist nachzuweisen.

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein.

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Die Qualitäts- und Bedienungsstandards des Nahverkehrsplans sind verbindlich.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart:**

Direkte Vergabe an einen internen Betreiber (Art. 5.2 VO 1370/2007)

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, DEUTSCHLAND. Tel. 02271 - 7
und 68 52-0. Fax 02271 - 7 68 52-20. E-Mail: mail@revg.de
Anschrift Internet-Adresse(n): <http://www.revg.de>
des
gewählten
Betreibers

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren:

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Vergabekammer Rheinland bei der Bezirksregierung Köln, Spruchkörper Köln, 50606 Köln, DEUTSCHLAND.
Tel. +49(0)221-147 3116. Fax: +49(0)221-147-2889. E-Mail: vkrhld-k@bezreg-koeln.nrw.de
Internet-Adresse: (URL): http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/vergabekammer/
Interessierte Unternehmen können bei der unter I.1) angeführten Kontaktstelle einen Antrag auf Informationen
über die Gründe für die beabsichtigte Direktvergabe stellen (§ 8 a Absatz 5 PBefG).

Information zum eigenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren:

Für die von der Vergabe umfassten Linienverkehre können innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit dem Tag
der Vorabbekanntmachung im TED eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge gestellt werden. Diese Frist ist
eine Ausschlussfrist (§ 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG). Auf Versagungsgründe gem. § 13 Absatz 2 und 2 a PBefG
wird hingewiesen.

Zuständige Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

VI.3) Bekanntmachung der Auftragsvergabe:

Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge wird im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
veröffentlicht: ja

VI.4) Tag der Absendung der Bekanntmachung:

12.12.2016